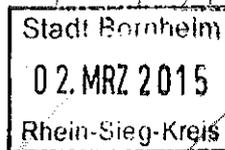




Der Staatssekretär

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Postfach 1140
53308 Bornheim



27. Februar 2015
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
221-2.02.02.09 - 124564/15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Rausch
Telefon 0211 5867-3240
Telefax 0211 5867-3668
esther.rausch@msw.nrw.de

Inklusion in unseren Städten und Gemeinden

Ihr Schreiben vom 15.12.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich darf zurückkommen auf Ihr Bezugsschreiben an Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, zuständigkeithalber weitergeleitet an das Ministerium für Schule und Weiterbildung, mit dem Sie die Position und die Sorge des Ausschusses für Schule, Soziales und demografischen Wandel der Stadt Bornheim zur Umsetzung der schulischen Inklusion übermitteln.

Bevor ich auf die aus Ihrer Sicht notwendigen Änderungen zu 1.), 3.) und 4.) eingehe, möchte ich grundsätzlich anmerken, dass der Landesregierung bewusst ist, dass Inklusion nicht auf Knopfdruck zu haben ist. Inklusion muss wachsen. Die Erwartung, dass das bestehende Schulsystem landesweit ohne einen gewissen Transformationszeitraum umgestaltet werden und den Anforderungen an die inklusive Beschulung sofort und in jeder Hinsicht gerecht werden könnte, ist nicht realistisch. Es mag daher sein, dass es Enttäuschungen und Rückschläge geben wird. Diese sollten aber nicht entmutigen und demotivieren.

Die Umsetzung der Inklusion soll weder das Land noch die Kommunen noch die Schulen überfordern. Deshalb hat sich die Landesregierung - auch wenn Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition und eine große Zahl erfolgreich arbeitender Schulen des Gemeinsamen Lernens hat - seinerzeit weiterhin für ein schrittweises Vorgehen entschieden und den Kommunen ganz bewusst Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, etwa durch das Angebot, Schwerpunktschulen bestimmen zu können. In diesen Kontext reiht sich der verfassungsrechtlich gebotene Zustimmungsvorbehalt des Schulträgers bei der Einrichtung Gemeinsamen

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Lernens ein: Ist eine allgemeine Schule personell und sächlich nicht für Gemeinsames Lernen ausgestattet und kann sie durch den Schulträger auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden, kann der Schulträger seine Zustimmung zur Einrichtung Gemeinsamen Lernens an dieser Schule in Einzelfällen unter Darlegung der Gründe verweigern.

Vor diesem Hintergrund sehe ich keinen Bedarf für die Schaffung des von Ihnen vorgeschlagenen Zeitkorridors.

Die Neuordnung der Mindestgrößen der Förderschulen steht nur indirekt in Zusammenhang mit der schulischen Inklusion.

Das „*Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)*“, das am 1.08.2014 in Kraft getreten ist, bestimmt: „...*Die allgemeine Schule ist der Regelförderort. Eltern können weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen...*“. Die Eltern können also seit dem 1.08.2014 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entscheiden, welche Schule - eine allgemeine Schule oder die Förderschule - den Bedürfnissen ihres Kindes am besten entspricht.

Allein das Elternwahlverhalten bzw. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an einer Schule angemeldet werden, sind maßgebend dafür, ob ein Bedürfnis für eine konkrete Schule gegeben ist. Dies gilt für alle Schulen in gleicher Weise. Der jeweilige Schulträger entscheidet anhand des Bedürfnisses über die Ausgestaltung des Schulangebots vor Ort.

Die Landesverfassung fordert allerdings in Artikel 12 Absatz 1, dass alle Schulen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen müssen und gibt dem Landesgesetzgeber auf, durch entsprechende Vorgaben hierfür Sorge zu tragen.

Zum ordnungsgemäßen Schulbetrieb gehört, dass eine Schule im Interesse ihrer pädagogischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über eine gewisse Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern verfügt. Nur so kann letztlich sichergestellt werden, dass der Unterricht laut Stundentafel und in einer qualitativ hochwertigen Art und Weise erteilt wird.

Im Jahr 2013 hat der Landesrechnungshof in seiner Unterrichtung des Landtags über die Prüfung des Schulbetriebs an öffentlichen Förderschulen auf Vollzugsdefizite hinsichtlich der damaligen Vorgaben zu den Mindestgrößen hingewiesen. Bei stetig ansteigender Inklusionsquote sind zahlreiche Förderschulen unter die Mindestgrößen - ja sogar unter die ausnahmsweise reduzierten Mindestgrößen - gefallen, so dass vielerorts teilweise schon seit Jahren dringender Handlungsbedarf

besteht. Deshalb hat der Landesrechnungshof eine Überarbeitung der Regelungen über die Mindestgrößen angemahnt.

Das Land hat daraufhin die neuen Vorgaben der „*Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke*“ entwickelt, die im Vorfeld ihres Erlasses den Kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und den Elternverbänden, die die Interessen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertreten, vorgestellt und mit diesen erörtert worden sind.

Die neuen Bestimmungen sind eine zeitgemäße Antwort auf die Entwicklung der vergangenen Jahre, die die Qualität der pädagogischen Arbeit gewährleisten. Sie setzen einen Rahmen, innerhalb dessen die kommunalen Schulträger ihre Förderschulangebote in eigener Verantwortung organisieren. Ein Unterschreiten der Mindestgröße bedeutet dabei nicht zwangsläufig, dass ein Schulträger eine Förderschule schließen muss. Es gibt andere schulorganisatorische Maßnahmen, die ein Schulträger ergreifen kann. Dies sind die Zusammenlegung mehrerer Förderschulen, die Bildung von Teilstandorten und die Errichtung von Förderschulen im Verbund, soweit der Elternwille den Erhalt des Förderschulangebots zulässt. Denkbar ist auch, mehrere Förderschulen in der Trägerschaft von Gemeinden zu einer Schule in Kreisträgerschaft zusammenzulegen. Die Schulträger machen von diesen Möglichkeiten regen Gebrauch.

Ich räume ein, dass langfristig dennoch nicht alle Förderschulstandorte werden erhalten werden können. Aufgrund der demografischen Entwicklung und des zu erwartenden Elternwahlverhaltens ist davon auszugehen, dass Förderschulen in der Zukunft verstärkt unter die Mindestschülerzahlen fallen werden, die für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb notwendig sind. Dessen war sich die Politik allerdings bewusst. Ich verweise hierzu auf den von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen beschlossenen Schulkonsens. Dort heißt es: „Förderschulen, soweit sie trotz Inklusion erforderlich sind.“

Zum Thema Fort- und Weiterbildung darf ich Ihnen mitteilen, dass das Land Nordrhein-Westfalen sich seiner Verantwortung bewusst ist und bereits seit 2011 mit einer sehr umfangreichen wissenschaftlich begleiteten Maßnahme Moderatorinnen und Moderatoren für das landesweite Programm „*Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion*“ qualifiziert. Am 4. Februar 2015 hat die 2. Kohorte von Frau Ministerin Sylvia Löhrmann ihre Zertifikate erhalten. Nordrhein-Westfalen verfügt damit aktuell über gut 280 Moderatorinnen und Moderatoren und wird im Herbst 2015 die Qualifizierung fortsetzen.

Die Schulen erhalten von den Kompetenzteams bedarfsgerechte Fortbildungsangebote. Landesweit stehen den Schulen in den 53 Kompetenzteams rund 2.200 Moderatorinnen und Moderatoren in den Städten

und Kreisen zur Verfügung. Die Angebote stoßen auf große Resonanz. Allein an Fortbildungen zur Inklusion und dem Umgang mit Vielfalt haben im vergangenen Schuljahr 2013/14 ca. 15.000 Lehrkräfte teilgenommen.

Gemäß § 11 Absatz 4 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer können Schulen mit Zustimmung der Schulkonferenz zwei Unterrichtstage pro Schuljahr zur schulinternen Fortbildung für das gesamte Kollegium (Pädagogischer Tag) verwenden. Fortbildungen über diese Pädagogischen Tage hinaus müssen allerdings in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Was Ihre Auffassung angeht, es sei Aufgabe des Landes, das für den Bildungserfolg relevante fachliche Begleitpersonal zu finanzieren, möchte ich zunächst die Regelung über die Schullastenverteilung in Erinnerung bringen. Das Land ist danach (nur) verpflichtet, die Kosten für das lehrende Personal zu tragen.

Die Landesseite und die Kommunalen Spitzenverbände waren sich aber darin einig, dass eine gelingende Inklusion von möglichst guten Rahmenbedingungen abhängt, zu denen auch eine systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal gehört. Infolge dessen leistet das Land an die Kommunen ab dem Schuljahr 2014/2015 unbefristet eine Inklusionspauschale in Höhe von jährlich 10 Mio. Euro (vgl. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion). An die Stadt Bornheim wurde für das Schuljahr 2014/2015 ein Anteil in Höhe von 14.286,66 € ausbezahlt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen und Ihre Sorge ein Stück weit entkräftet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Hecke